

Zwischenbericht

zur Entwicklung des Aktionsplans Istanbul Konvention

Jede 3. Frau in Deutschland ist von sexueller und/oder körperlicher Gewalt betroffen. 25% aller Frauen erleben körperliche und/oder sexuelle Gewalt in ihrer Partnerschaft. Zwei von drei Frauen erleben sexuelle Belästigung¹. Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen ist als Menschenrechtsverletzung anerkannt.

Bereits 2011 hat Deutschland das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt - die „Istanbul Konvention“ unterschrieben. Seit 1.2.2018 ist die Istanbul Konvention in Deutschland geltendes Recht – Deutschland hat sich verpflichtet, auf allen Ebenen Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhüten und zu bekämpfen. Die Istanbul Konvention enthält 81 Artikel, in denen Verpflichtungen zur Prävention, zur Bekämpfung von Gewalt, zum Schutz und zur Unterstützung Betroffener sowie zur Bestrafung von Täter*innen festgeschrieben sind.

Der Antrag an den Rat **A-R/0030/2022** „Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt bekämpfen - Die Istanbul Konvention auf kommunaler Ebene umsetzen“ wurde in der Sitzung des Rates vom 14.06.2022 an den Ausschuss für Gleichstellung verwiesen.

Mit dem Beschluss des Rates über den Haushaltsplan 2023 wurde der mit Mehrheit beschlossene Haushaltsantrag aus dem Ausschuss für Gleichstellung am 17.11.2022 aufgegriffen und die personellen und finanziellen Voraussetzungen geschaffen, einen Handlungsaktionsplan zur kommunalen Umsetzung der Istanbul Konvention aufzustellen und die dafür erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen bereitgestellt.

Die Beschlusspunkte lauteten im Einzelnen:

- **Bedarfs- und Bestandsaufnahme** zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (IK) für die Stadt Münster unter Beteiligung lokaler Expertinnen und Experten („Runder Tisch gegen Gewalt“) gemäß Artikel 9. Dazu gehören u.a. Abfrage zur Bekanntheit des lokalen Hilfesystems, Nutzung des Angebots, Zufriedenheit mit den Angeboten, Platzbedarfe in Frauenhäusern, Einbindung von Migrantenselbstorganisationen (MSO).
- Darstellung des existierenden **Stands des Hilfesystems** sowie der Verbesserungs- und Entwicklungsbedarfe gemäß den Vorgaben der Istanbul Konvention, um bestehende Schutzlücken im Hilfesystem zu schließen und passgenaue Hilfsangebote auszubauen, z.B. räumliche und personelle Ausstattung der Frauenhäuser und Beratungsstellen.
- Entwicklung von **Handlungsempfehlungen**, aus denen nach entsprechender Priorisierung Beschlüsse verabschiedet werden können. Weitergehende Handlungsempfehlungen können in den 5. Aktionsplan zur Europäischen Gleichstellungscharta einmünden.
- Die Verwaltung wird beauftragt, zur Entwicklung einer kommunalen Strategie mit den Städten in den **interkommunalen Austausch** zu treten, die sich bereits auf den Weg gemacht haben, die Istanbul Konvention systematisch in die kommunale Praxis zu überführen.

¹ <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/haeusliche-gewalt/formen-der-gewalt-erkennen-80642> zuletzt aufgerufen am 9.5.2024

- Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Basis des Aktionsplans zur kommunalen Umsetzung der Istanbul Konvention konkrete Schritte einzuleiten.

Für die Erarbeitung des Aktionsplanes wurde dem Amt für Gleichstellung eine **50%-Stelle für den Zeitraum von zwei Jahren** zur Verfügung gestellt. Im Juni 2023 konnte die Stelle besetzt und mit der Entwicklung des Aktionsplanes begonnen werden. Eine Expertin mit Jahrzehnte langer Erfahrung in der Zusammenarbeit mit einer besonders betroffenen Zielgruppe – Frauen mit (Hör)Behinderung - wurde für die Stelle gewonnen.

Blick ins Land und den Bund

In **NRW** sind zum jetzigen Zeitpunkt 9 weitere Städte mit der Umsetzung der Istanbul Konvention (IK) befasst und dazu wie folgt aufgestellt:

Düsseldorf (629.047 Einwohner*innen²) hat seit 1.1.2024 eine Koordinierungsstelle IK eingerichtet und die Vollzeitstelle (TVL 13) entfristet. Vorher wurde im Rahmen der Gleichstellungsarbeit bereits an der IK gearbeitet.

In **Wuppertal** (358.876 Einwohner*innen) ist in der Stabsstelle Gleichstellung und Antidiskriminierung eine unbefristete Vollzeitstelle vorhanden, wobei ca. 50 % der Stelle in die Umsetzung der IK fließen. Hier wird kein Aktionsplan erstellt, sondern es wird eine Antidiskriminierungsstrategie entwickelt.

In **Dortmund** (593.317 Einwohner*innen) existiert eine Koordinierungsstelle IK mit einer unbefristeten Vollzeitstelle und es wird ein Masterplan entwickelt.

Der **Kreis Recklinghausen** (619.732 Einwohner*innen) hat eine volle Stelle (TVL 11) für vier Jahre zur Verfügung gestellt und diese bei den Frauenberatungsstellen in Recklinghausen und Marl angesiedelt.

Die Stadt **Remscheid** (112.613 Einwohner*innen) hat aktuell 8 Wochenstunden für zwei Jahre zur Verfügung gestellt, wobei diese Stelle (Werkstudentin, E11) ab Herbst 2024 auf 15-20 Wochenstunden aufgestockt werden soll.

Die Stadt **Bochum** (365.742 Einwohner*innen) hat im Referat für Gleichstellung, Familie und Inklusion eine Koordinierungsstelle IK mit einer unbefristeten 75%-Stelle (TVL 11) eingerichtet.

In **Gelsenkirchen** (263.000 Einwohner*innen) existiert seit August 2021 eine volle Planstelle (TVÖD 12) in der Verwaltung.

Bundesweit arbeiten unseres Wissens nach ca. 60 Städte / Kreise an der Umsetzung der IK, welche sehr unterschiedlich ausgestattet sind.

Münster ist im Sommer 2023 als fünfte Stadt dem Netzwerk IK NRW beigetreten.

² Quelle statistische Angaben: <https://de.statista.com/statistik/kategorien/> (zuletzt aufgerufen 9.5.2024)

Vorgehen in Münster

Für die **Entwicklung des Aktionsplanes in Münster** wurde folgendes **Vorgehen** unter Berücksichtigung der zu Verfügung stehenden personellen und finanziellen Ressourcen festgelegt:

1. **Planungsphase Juni 2023 - Dezember 2023**
2. **Bestandserhebung und Bedarfsermittlung Dezember 2023 - August 2024**
3. **Maßnahmenentwicklung September 2024 - November 2024**
4. **Verschriftlichung des Aktionsplans Dezember 2024 - Februar 2025**

Zu 1. Planungsphase Juni 2023 - Dezember 2023

Am Beginn der Arbeit standen das Kennenlernen der verwaltungsinternen Strukturen und der Arbeitsweise des Amtes für Gleichstellung. Basis für die Entwicklung des Aktionsplans bildet die enge Zusammenarbeit innerhalb des Teams. Zudem lag das Hauptaugenmerk darauf, die bereits gut etablierte Fraueninfrastruktur und die Arbeitskreise „Gewaltschutzgesetz“ und „gegen Gewalt an Frauen und Mädchen“ sowie weitere relevante Akteur*innen kennenzulernen. Mit der Arbeitsgruppe Istanbul Konvention (AG IK), die sich aus Akteur*innen beider Arbeitskreise zusammensetzt (Frauenberatung, Frauenhäuser und Hilfe für Geflüchtete) besteht von Beginn an eine enge Zusammenarbeit. Die Arbeitsgruppe trifft sich regelmäßig, um das gesamte Vorgehen zu begleiten und die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen zu unterstützen. Die überregionale Vernetzung begann ebenso in 2023 mit dem Netzwerk Istanbul Konvention in NRW sowie mit dem bundesweiten Netzwerk. Die Grundlage für das Vorgehen sind die Istanbul-Konvention³, der GREVIO-Bericht⁴ sowie der Alternativbericht des Bündnis Istanbul Konvention⁵ (BIK). Erste Ergebnisse der bereits in 2022 von der AG IK durchgeführte Bestandsanalyse stellen einen Einblick in die Münsteraner Hilfs- und Unterstützungsstruktur und deren Bedarfe dar. Gemeinsam mit der AG IK und unter Einbezug der externen Expertin Karin Heisecke⁶ wurden relevante Akteur*innen sowie die Handlungsfelder identifiziert und das weitere Vorgehen fixiert.

³ <https://rm.coe.int/1680462535>

⁴ [file:///C:/Users/lisseck.ADS-MS/Downloads/deutsche-fassung-grevio-evaluierungsbericht-istanbul-konvention-2022-data%20\(2\).pdf](file:///C:/Users/lisseck.ADS-MS/Downloads/deutsche-fassung-grevio-evaluierungsbericht-istanbul-konvention-2022-data%20(2).pdf)

⁵ <https://www.buendnis-istanbul-konvention.de/alternativbericht-buendnis-istanbul-konvention-2021/>

⁶ Karin Heisecke (MSc Gender and Social Policy) ist Sozialwissenschaftlerin mit den Schwerpunkten Geschlechterfragen und internationale Politik, insbesondere die Beendigung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Als internationale Expertin des Europarats berät sie Regierungen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention und ist Autorin der Handreichung des Europarats zu Artikel 13 ("Raising awareness of violence against women: Article 13 of the Istanbul Convention": <https://rm.coe.int/168046e1f1>) sowie Co-Verfasserin des Kapitels zu Prävention im „Mid-term Horizontal Review of GREVIO baseline evaluation reports“ des GREVIO-Sekretariats (<https://rm.coe.int/prems-010522-gbr-grevio-mid-term-horizontal-review-revfebruary-2022/1680a58499>).

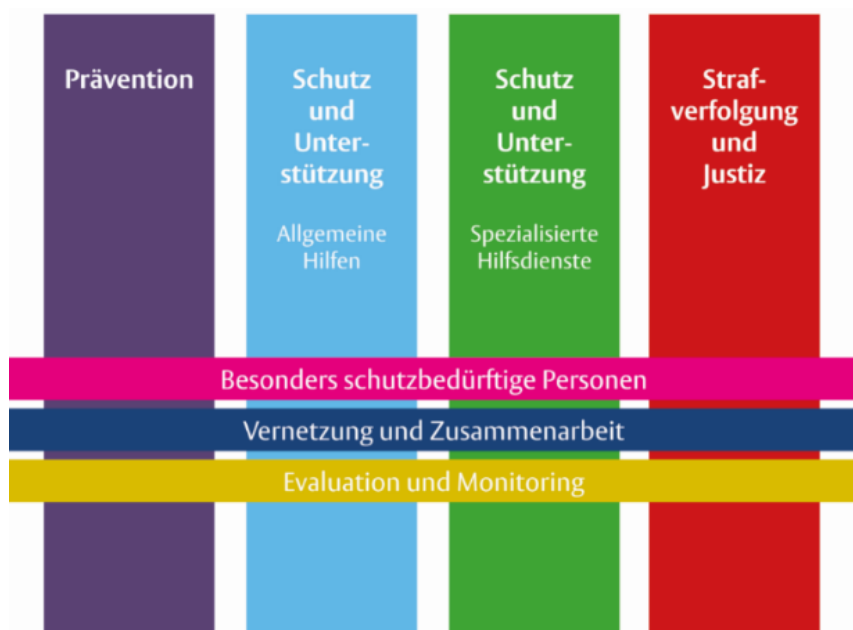
Zu 2. Bestands- und Bedarfsermittlung Dezember 2023 – Sommer 2024

Das geplante Vorgehen wurde bei der **Auftaktveranstaltung** am 8.12.2023 im Rathausfestsaal mit rund 60 Teilnehmenden wie Expert*innen und Fachkräfte der Stadtgesellschaft, Politiker*innen und Multiplikator*innen der Trägerlandschaft, der Polizei und Staatsanwaltschaft sowie Vertreter*innen einiger städtischen Ämter vorgestellt. Nach einem Vortrag der Expertin Karin Heisecke zur IK trafen sich die **Arbeitsgruppen** erstmalig. Mitglieder der AG IK, Mitarbeiter*innen des Amts für Gleichstellung und die Expertin haben die Arbeitsgruppen als Moderator*innen begleitet.



Die **Handlungsfelder** der Arbeitsgruppen orientieren sich an den Kapiteln der IK und wurden für die Auftaktveranstaltung um die Schwerpunktthemen **Vernetzung und Zusammenarbeit** sowie **Evaluation und Monitoring** erweitert. Die teilnehmenden Politiker*innen hatten in einer eigenen Arbeitsgruppe die Möglichkeit, gemeinsam mit der Expertin Bedarfe aus politischer Perspektive zu formulieren und Überlegungen zur konkreten politischen Unterstützung zur Umsetzung der IK vorzunehmen. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen wurden protokolliert und in den weiteren Arbeitsprozess miteinbezogen.

Die **weitere Bestands- und Bedarfserhebung** erfolgte in **vier Arbeitsgruppen**. Die Teilnehmenden der Arbeitsgruppen der Auftaktveranstaltung zu den Themen „Vernetzung und Zusammenarbeit“ sowie „Evaluation und Monitoring“ verteilen sich auf diese vier Arbeitsgruppen. Diese Themen sowie das Thema „besonders schutzbedürftige Personen“ wurden im weiteren Prozess von allen Arbeitsgruppen als Querschnittsaufgabe behandelt.



Die Arbeitsgruppen trafen sich in der Zeit von Januar bis März 2024 jeweils zwei Mal. Folgende **Akteur*innen** beteiligten sich an den Arbeitsgruppen:

- Fraueninfrastruktur,
- Polizei, Staatsanwaltschaft, Familiengericht,
- Hilfe für Geflüchtete,
- Zonta, Soroptimistinnen,
- Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL),
- Universität Münster,
- Fachberatung sexualisierte Gewalt,
- Kinderschutz,
- Täter-Opfer-Ausgleich, Täterarbeit,
- Schwangerschaftsberatung,
- Stadtverwaltung: Sozialamt, Amt für Kinder Jugendliche und Familien, Amt für Migration und Integration, Kommunales Integrationszentrum, Stadtplanungsamt, Münster Marketing – Nachtbürgermeisterin, Volkshochschule, Amt für Gleichstellung.

Für die Arbeitsgruppen konnten wir Akteur*innen gewinnen, die bisher nicht in den Netzwerken vertreten sind, wie das Familiengericht, das Kommunale Integrationszentrum und den Deutschen Kinderschutzbund. Hervorzuheben ist, dass sich das Polizeipräsidium Münster (Direktion Kriminalität KI 1/KK 16, Opferschutz) intensiv zu den Themen der Arbeitsgruppen engagiert und sich bei allen Veranstaltungen und in den Arbeitsgruppen beteiligt hat. Sowohl bei der Auftaktveranstaltung als auch bei der Dialogveranstaltung war die Polizeipräsidentin zudem vertreten. Auch das hohe Engagement der Fraueninfrastruktur, die sich trotz knapper zeitlicher Ressourcen an der Entwicklung des Aktionsplans beteiligt, ist ausdrücklich zu erwähnen.

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen wurden ausgewertet und gemeinsam mit der AG IK Schwerpunkte für die **Dialogveranstaltung am 10.4.2024** festgelegt. Bei der Dialogveranstaltung wurden den Teilnehmenden die Ergebnisse aller Arbeitsgruppen präsentiert, Ergänzungen vorgenommen und erste Ideen für konkrete Maßnahmen gesammelt.

Die Dialogveranstaltung wurde von 70 Teilnehmenden besucht und neben den Akteur*innen, die sich bereits an der Entwicklung des Aktionsplans beteiligten, wurden weitere Akteur*innen wie der LWL (Klinik für Psychiatrie, Opferentschädigung), das Bistum Münster (EFL), der Verband Alleinerziehender und aus der Stadtverwaltung das Gesundheits- und Veterinäramt, sowie die Gleichstellungsbeauftragten der Kreise Steinfurt und Borken gewonnen.

Die **Ergebnisse der bisherigen Bestands- und Bedarfsanalyse** zeigen zum jetzigen Zeitpunkt, folgende **Schwerpunkte und Handlungsbedarfe** in den jeweiligen Handlungsfeldern.

Handlungsfeld Prävention (Artikel 12 – 17)

Die Trägerlandschaft in Münster bietet bereits entsprechende Programme (z.B. sexuelle Bildung, Prävention sexualisierter Gewalt, theaterpädagogische Konzepte, Empowerment) an. Diese sind jedoch nur bedingt für alle Mädchen und Frauen zugänglich und es fehlen spezifische Angebote, wie z.B. Selbstbehauptungs-Selbstverteidigungskurse für Mädchen und Frauen mit Behinderung, sexualpädagogische Angebote in Förderschulen, weitere Sprachkurse, Aufklärung über Rechte für Frauen in Unterkünften für Geflüchtete.

➤ Hier bedarf es einer tiefergehenden Analyse, ob alle Schulen, Kitas und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe über Schutzkonzepte verfügen und ob die Programme a) in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden und b) an welchen Stellen und in welchem Umfang Programme durchgeführt werden müssen, damit alle Mädchen und Frauen erreicht werden.

!! Die **Täterarbeit** (Artikel 16) wurde durch die von der Politik beschlossene städtische Finanzierung in diesem Jahr besser ausgestattet. Durch die zusätzliche Personalressource entstehen voraussichtlich kürzere Wartezeiten für Täter bzw. Männer in Krisen.

➤ Um die Täterarbeit weiter optimieren zu können, ist eine verstärkte Vernetzung und Zusammenarbeit der Täterarbeit mit weiteren Akteur*innen wie der Fraueninfrastruktur, mit dem Opferschutz der Polizei, dem Amt für Kinder und Jugendliche sowie mit der Justiz erforderlich.

Zur **Bewusstseinsbildung** (Artikel 13) werden von den Arbeitskreisen regelmäßig Aktionen durchgeführt (Rote Bank, Brötchentüten, Fahnen etc.). Die Träger sind sehr aktiv und haben Kampagnen entwickelt, die auch von anderen Kommunen übernommen wurden (z.B.: Luisa ist hier!).

➤ Die Evaluation der bestehenden und ggf. neuen Kampagnen wäre hilfreich, um sie auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und ggf. entsprechend anpassen zu können.

➤ Besonderer Handlungsbedarf bezieht sich vor allem auf Kampagnen, die Männer dafür sensibilisieren sollen, sich frühzeitig Hilfe zu holen, traditionelle Bilder von Männlichkeit aufzubrechen und den Fokus auf das Verhalten von Männern richten („educate your son“). Zudem ist es erforderlich, Jungen und Männer in die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt einzubeziehen.

!! Diesbezüglich wurde in der Arbeitsgruppe zwischen der Nachtbürgermeisterin und dem Caritasverband (Krisen- und Gewaltberatung für Männer) bereits geplant, gemeinsam in der Orientierungswoche der Studierenden Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.

In allen Arbeitsgruppen wurde der **Bedarf nach Aus- und Fortbildung** zu den Themen Verhütung und Aufdeckung von Gewalt, Intervention, Bedürfnisse und Rechte von Opfern **für Angehörige folgender Berufsgruppen deutlich (Artikel 15):**

- Polizei,
- Justiz: Richter*innen, Amts- und Staatsanwält*innen,
- Sozialarbeitende,
- Psycholog*innen,
- Ärzt*innen und Fachkräfte im medizinischen Bereich,
- Lehrkräfte,
- Mitarbeitende in Ausländerbehörden und Asylunterkünften,
- Mitarbeitende der Agentur für Arbeit und des Jobcenters,
- Dolmetschende und Sprachmittelnde,
- Mitarbeitende der Stadtverwaltung.

Punktuell werden freiwillige Fortbildungen angeboten (z.B. über die Ärztekammer) oder es werden nach Bedarf mehrstündige Fortbildungen durchgeführt (z.B. Hochschule für Polizei und Verwaltung), welche Mitarbeiterinnen der Fraueninfrastruktur durchführen. Für diese Fortbildungen werden keine finanziellen Budgets zur Verfügung gestellt, so dass die Mitarbeiterinnen der Frauenberatungsstellen für die Fortbildungen keine Honorare erhalten. An einigen Stellen (z.B. Lehrpläne, Polizei, Justiz und weitere Berufsgruppen) können nur auf Landes- oder Bundesebene grundsätzliche Veränderungen erreicht werden. Der Bedarf ist der Fach- und Koordinierungsstelle des Landes NRW bereits bekannt.

!! Durch die Vernetzung in den Arbeitsgruppen wurden erste Vereinbarungen getroffen. Die Frauenberatung hat bereits Rechtspfleger*innen des Familiengerichtes fortgebildet und das Familiengericht plant eine Fortbildung zum Thema „Menschen mit Behinderung“.

!! Das Amt für Migration und Integration hat der Frauenberatung / Frauenhäusern eine Fortbildung zum Thema „Aufenthaltsrecht“ angeboten.

➤ Sowohl innerhalb der Verwaltung als auch bei den anderen Institutionen soll der Bedarf präziser und zielgruppenbezogen über Expert*innen-Interviews erhoben werden.

Handlungsfeld Schutz und Unterstützung (Artikel 18-28) Informationen (Artikel 19)

Bisher existieren in Münster verschiedene Informationen in Form von Flyern oder Informationen auf Internetseiten. Diese sind teilweise barrierefrei und teilweise in verschiedenen Sprachen zugänglich.

➤ In den Arbeitsgruppen wurde deutlich, dass für verschiedene Personengruppen schriftliche Informationen nicht ausreichend oder passend sind – es bedarf vielmehr einer persönlichen Ansprache und genauer Erklärungen über die Hilfsangebote und Abläufe. Hier sind insbesondere die Polizei, aber auch Fachkräfte in den allgemeinen Hilfsdiensten (Gesundheitswesen, Agentur für Arbeit, Jobcenter, allgemeine Beratungsstellen) von besonderer Bedeutung. Ebenso sind Informationen für Täter nötig und müssen zeitnah zur Verfügung gestellt werden, damit Täter sich umgehend Hilfe holen können und Frauen vor weiteren Gewalttaten geschützt werden.

➤ Da auch Fachkräfte der allgemeinen Hilfsdienste mehr Sichtbarkeit der spezifischen Hilfsdienste benötigen, ist es notwendig, alle Informationen gebündelt, barrierefrei, in verschiedenen Sprachen und niedrigschwellig sowohl für Betroffene als auch für Fachkräfte zur Verfügung zu stellen.

!! Der Arbeitskreis Gewaltschutzgesetz überarbeitet derzeit seine Homepage und der Opferschutz des Polizeipräsidiums Münster hat eine Information mit einem QR-Code, über den die Hilfsangebote aufrufbar sind, erstellt. Ebenso arbeiten die Träger zum Teil an ihren Internetauftritten, um sie zugänglicher zu gestalten.

➤ Von einigen Seiten wurde der Bedarf nach einer 24-Stunden – Erreichbarkeit und nach einer einzigen Anlaufstelle, welche besonders in akuten Situationen Informationen und Beratung zur Verfügung stellen kann, artikuliert.

Allgemeine Hilfsdienste (Artikel 20)

➤ Handlungsbedarf wird in der Fortbildung von Fachkräften wie z.B. Ärzt*innen, Psycholog*innen, Mitarbeitende im Jobcenter und in der Agentur für Arbeit gesehen, um Gewalt erkennen und intervenieren zu können, sowie in der Vernetzung des

Gesundheitsbereichs mit den spezialisierten Hilfsdiensten. Die bessere Versorgung mit Therapieplätzen und therapeutische Angebote für Frauen mit Behinderung und in verschiedenen Sprachen wurde ebenso als erforderlich gesehen.

!! Das Gesundheits- und Veterinäramt und das Amt für Gleichstellung haben bereits geplant, das Psychotherapeut*innen-Netzwerk zu kontaktieren, um über die Bedarfe und mögliche Verbesserungen in den Austausch zu gehen.

!! Eine erste Sensibilisierung hat durch das Amt für Gleichstellung in Zusammenarbeit mit den Frauenberatungsstellen im Bündnis gegen Depression stattgefunden

Zur weiteren Bestands- und Bedarfserhebung sind Expert*innen-Interviews geplant.

Handlungsfeld Schutz und Unterstützung (Artikel 18-28) Spezialisierte Hilfsdienste (Artikel 22)

Das in Münster existierende Hilfesystem bietet weitestgehend Unterstützung und Hilfe zu allen in der Konvention genannten Gewaltformen.

➤ Der Zugang zu den Angeboten ist jedoch nicht für alle Frauen gegeben (Frauen mit Behinderung, Fluchterfahrung, Migration, weitere vulnerable Personengruppen). Zudem können Erstgespräche in Akutsituationen nicht umgehend, sondern meist erst innerhalb von 48-72 Stunden durchgeführt werden. Die finanziellen und personellen Ressourcen sind in den Beratungsstellen nicht ausreichend, um den Bedarf zu decken.

Aktuell sind in Münster 6,5 Vollzeitstellen auf 5 Frauenberatungsstellen verteilt. Der bff⁷ hat Mindeststandards für Fachberatungsstellen gegen geschlechtsspezifische Gewalt entwickelt. Laut bff besteht pro 100.000 Einwohner*innen ein Personalbedarf von 6,5 VZÄ (Beratung, Fachberatung, Gruppenangebote, Prävention, Qualifizierungsangebote). Für den Overhead (Organisation, Geschäftsführung, Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung, Gremien, Verwaltung etc.) sind laut Rechnung des bff noch weitere Personalressourcen nötig. **In Münster besteht demnach für die Frauenberatung ein Defizit von ca. 13,5 Stellen** (ohne Overhead Stellen gerechnet).

Um die Vorgaben der Istanbul Konvention – Zugang für alle Frauen zu erfüllen, bedarf es barrierefreier Zugänge, Fortbildungen für die Mitarbeitenden zu den Bedarfen von Frauen mit Behinderung und ausreichend ausgebildete Dolmetscherinnen. Um dies zu erreichen, sind angemessene finanzielle und personelle Ressourcen notwendig.

Schutzunterkünfte (Artikel 23)

➤ Auch die Ausstattung und die Anzahl der Plätze in den Frauenhäusern ist nicht ausreichend. Der Zugang ist auch hier nicht für alle Frauen gegeben (z.B. Frauen mit Behinderung, obdachlose Frauen, nicht substituierte suchtmittelabhängige Frauen, Frauen mit Wohnsitzauflage). Eine pauschale Finanzierung der Frauenhäuser, mehr finanzielle und personelle Ressourcen sind erforderlich, um den Zugang und eine bedarfsgerechte Unterstützung für alle Frauen zu ermöglichen.

Pro 10.000 Einwohnende soll ein Platz für eine Familie zur Verfügung stehen⁸. In Münster müssten demnach Plätze für 32 Familien zur Verfügung stehen. Die Zentrale Informationsstelle autonomer Frauenhäuser (ZIF)⁹ rechnet für eine Familie 2,59 Betten/Plätze. Die Frauenhäuser des SkF verfügen insgesamt über 32 Betten (12,3 Familien). Das autonome

⁷ <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/broschueren-und-buecher/stark-gegen-gewalt.html>

⁸ <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/202386/3699c9bad150e4c4ff78ef54665a85c2/grevio-evaluierungsbericht-istanbul-konvention-2022-data.pdf>

⁹ <https://autonome-frauenhaeuser-zif.de/wp-content/uploads/2020/06/ZIF-Broschu%CC%88re-IK.pdf>

Frauenhaus gibt an, 8 Frauen plus 10 Kinder (6,9 Familien) unterbringen zu können. Insgesamt können in Münster derzeit 19,2 Familien untergebracht werden. **Somit fehlen in Münster Plätze für 12,8 Familien (45,9 Betten).**

Kinder als Zeug*innen von Häuslicher Gewalt (Artikel 26, 31)

In den Arbeitsgruppen und bei den Veranstaltungen wurde deutlich, dass die Bedarfe von Kindern als Zeugin*innen häuslicher Gewalt mehr Aufmerksamkeit benötigen.

➤ Es sind spezielle, niedrigschwellige Anlaufstellen für Kinder notwendig, denn die in Münster existierenden Anlaufstellen für Kinder sind insgesamt noch zu hochschwellig und können von Kindern kaum eigenständig erreicht werden. Kinder mit Behinderung haben zusätzliche Barrieren, Hilfe zu erhalten.

➤ Fachkräfte, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, benötigen Fachwissen zum Thema „Häusliche Gewalt erkennen“. Hier sind Lehrkräfte, Schulsozialarbeitende und Erzieher*innen, aber auch Kinderärzt*innen, Kinder- und Jugendpsychotherapeut*innen sowie Sozialarbeiter*innen in der offenen Jugendhilfe adressiert.

➤ Weiterer Bedarf besteht in der Auseinandersetzung mit dem Thema „Gewaltschutz versus Umgangsrecht“.

!! Die Akademie Franz Hitze Haus führt im November 2024 in Kooperation mit dem Kinderschutzbund eine Fachveranstaltung „Kinder im Kontext häuslicher Gewalt – Präventionsansätze für die Praxis“ durch, bei der u.a. das Amt für Gleichstellung als Podiumsgast geladen ist.

In Expert*innen-Interviews werden der Bestand und die Bedarfe noch weiter ermittelt.

Handlungsfeld Strafverfolgung und Justiz (Artikel 59-58)

➤ In den Arbeitsgruppen wurde deutlich, dass eine bessere Vernetzung und Kooperation der Polizei und Justiz mit verschiedenen Akteur*innen notwendig ist, um die Verfahren zu optimieren und zeitnah Hilfe zugänglich zu machen. Es wurden zahlreiche konkrete Handlungsbedarfe genannt.

!! Durch die konstante Teilnahme der Polizei, Staatsanwaltschaft und des Familiengerichts kam es in den Arbeitsgruppen bereits zu einer Vernetzung dieser Akteur*innen. Für einige der Handlungsbedarfe wurden bereits Vereinbarungen getroffen und mit der Umsetzung begonnen (z.B. Fortbildung von Rechtspfleger*innen im Familiengericht). Des Weiteren werden die Anliegen der Akteur*innen aus den Arbeitsgruppen an die Polizei in die neuen Dienstanweisungen des Polizeipräsidiums Münster einfließen (z.B. unmittelbare Kontaktaufnahme der Polizei mit der Fraueninfrastruktur).

Querschnittsthemen:

Im Rahmen der Arbeitsgruppen und der Dialogveranstaltung wurden folgende Querschnittsthemen bearbeitet:

Vernetzung und Zusammenarbeit (Artikel 7,9,18)

Die beiden Arbeitskreise „Gewaltschutzgesetz“ (seit 2002) und „gegen Gewalt an Frauen und Mädchen“ (seit 1989), deren Geschäftsführung im Amt für Gleichstellung liegt, stellen in Münster den Kern der Vernetzung im Kontext Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt dar. Verschiedene Unterarbeitsgruppen (AG IK, FGM – Beschneidung weiblicher Genitalien, Rote Bank, ASS - Anonyme Spurensicherung) arbeiten zusätzlich themenspezifisch.

!! Die Entwicklung des Aktionsplans Istanbul Konvention ist in beiden Arbeitskreisen ein fester Tagesordnungspunkt, um die Mitglieder regelmäßig zu informieren und in die Entwicklung des Aktionsplans einzubeziehen.

➤ Es wurde deutlich, dass die Vernetzung und Zusammenarbeit mit weiteren Akteur*innen erforderlich ist. Insbesondere die Fraueninfrastruktur sowie die Täterarbeit nannten die Notwendigkeit der (engeren und kontinuierlichen) Kooperation und Vernetzung mit der Polizei und mit dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien. Als weitere wichtige Akteur*innen für die Vernetzung wurden bisher das Gesundheitswesen, das Amt für Wohnungswesen sowie Akteur*innen aus dem Bereich „Alter und Pflege“, Frauen mit Behinderung, LGBTI*-Organisationen, migrantische Selbstorganisationen sowie die umliegenden Kreise identifiziert. Durch die noch folgenden Expert*innen-Interviews werden diese Akteur*innen angesprochen und sollen für die Zusammenarbeit und Umsetzung der Istanbul Konvention gewonnen und das Netzwerk weiter ausgebaut werden.

➤ Für eine kontinuierliche Vernetzung innerhalb der Stadtverwaltung ist die Zusammenarbeit der Ämter 10, 32, 33, 36, 37, 40, 50, 51, 52, 53, 59, 61, 64 voraussichtlich erforderlich, da die Umsetzung der Istanbul Konvention eine Querschnittsaufgabe ist.

➤ Für eine nachhaltige Infrastruktur und für die Koordinierung der Umsetzung der Istanbul Konvention wurde von der Politik bereits bei der Auftaktveranstaltung die Einrichtung einer Koordinierungsstelle Istanbul Konvention bzw. die Verstetigung und eine bessere Ausstattung der jetzigen Stelle „Aktionsplan Istanbul Konvention“ als notwendig betrachtet.

Besonders schutzbedürftige Personen (Artikel 4,18)

Frauen mit Behinderung

Frauen mit Behinderung sind besonders häufig von Gewalt betroffen¹⁰. Sie erleben doppelt so häufig Gewalt im Erwachsenenalter wie Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt.

➤ Der Zugang zu den Beratungsstellen und Schutzunterkünften ist für Frauen mit Behinderungen nur bedingt barrierefrei bzw. barrierearm. Die Bestandsanalyse der AG IK zeigt deutlich, dass Frauen mit Behinderung dort kaum ankommen.

Um die Bedarfe von Frauen mit Behinderung detaillierter zu erfassen, ist ein Workshop (s.u.) geplant.

¹⁰ <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/lebenssituation-und-belastungen-von-frauen-mit-beeintraechtungen-und-behinderungen-in-deutschland-80576>

Frauen mit Fluchterfahrungen, Migrantinnen, asylsuchende Frauen

- Der Zugang zu den Hilfsangeboten ist bisher nicht ausreichend. Um den Frauen den Weg in die Fraueninfrastruktur zu ebnen, ist eine engere Zusammenarbeit zwischen den Unterkünften, der Fraueninfrastruktur sowie der Polizei notwendig.
 - Weiterhin wurde der Bedarf an Fortbildungen für Mitarbeitende in Unterkünften für Geflüchtete und die Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten in den Unterkünften genannt.
 - Bisher ist die Anzahl ausgebildeter und insbesondere zum Thema Gewalt fortgebildeter Dolmetscherinnen nicht ausreichend, was sich nachteilig auf den Unterstützungsprozess auswirkt.
 - Handlungsbedarf besteht zudem auf Bundes-/ Landesebene bezüglich der Wohnsitzauflagen, dem Zugang zur Krankenhilfe und Psychotherapie und dem Abbau ausländerrechtlicher Hürden (Ausländerrecht vs. Gewaltschutzgesetz)
- In Expert*innen-Interviews werden weitere Bedarfe ermittelt.

LBTI* / FLINTA

- Der Zugang zu Frauenhäusern und zu Beratungsangeboten für Frauen und zur Täter*innenarbeit soll geöffnet bzw. sichtbar gemacht werden, dass die Angebote sich auch an diese Personengruppen richten. Mitarbeiterinnen der Fraueninfrastruktur / Täter*innenarbeit benötigen queere Kompetenzen und queere Beratungsstellen benötigen Fachexpertise zum Gewaltschutz. Schutzräume sollen außerhalb der Geschlechterbinarität zur Verfügung gestellt werden.

!! Das Amt für Gleichstellung strebt eine Vernetzung der beiden Netzwerke „Gewaltschutz“ und „LSBTIQ“ an. In einem gemeinsamen Workshop sollen sowohl die Queer- als auch die Gewaltberatungskompetenz erweitert werden. Die Beratungsstrukturen sollen geöffnet und gegenseitige Verweisstrukturen aufgebaut werden. Im Rahmen der Entwicklung des Aktionsplanes LSBTIQ* und der Expert*innen-Interviews werden ggf. weiterer Schnittstellen bzw. Bedarfe ermittelt.

Seniorinnen, Sexarbeiterinnen, obdachlose Frauen, suchtmittelabhängige Frauen

- Der Zugang zu den Hilfsangeboten ist für viele der Frauen nicht niedrigschwellig genug, bzw. auch zum Teil verwehrt. Hier erfolgen noch Expert*innen- Interviews, um die Bedarfe erfassen zu können.

Evaluation und Monitoring (Artikel 11)

Aktuell stehen wir gemeinsam mit dem Netzwerk IK - NRW bezüglich eines kommunalen Monitoring Verfahrens nach Artikel 11 im Kontakt mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte sowie mit der Fach- und Koordinierungsstelle Istanbul Konvention des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen. Die kommunale Datenerhebung soll möglichst an die Datenerhebung des Landes NRW angepasst werden.

Weiteres Vorgehen:

Für die weitere Bestandserhebung und Bedarfsermittlung sollen bis zum Herbst noch **Expert*innen-Interviews** mit folgenden Akteur*innen durchgeführt werden:

- Drogenberatung
- Amt für Wohnungswesen
- Obdachlosenhilfe
- Jobcenter
- Amt für Migration und Integration
- Stadtplanungsamt
- Amt für Kinder, Jugendliche und Familien
- Gesundheits- und Veterinärämter
- Hochschule für Polizei und Verwaltung
- Polizeipräsidium Münster
- Personalamt
- LSBTIQ* Organisationen
- Iriba-Brunnen e.V
- Deutscher Juristinnen Bund

Zudem soll am 25.6.2024 ein Workshop **„Gewaltschutz für Frauen in Münster verbessern. Was brauchen Frauen mit Behinderung?“** stattfinden. Dieser wird gemeinsam mit der Beauftragten für Menschen mit Behinderung des Sozialamtes durchgeführt. Akteur*innen der Hilfe für Menschen mit Behinderungen, die Fraueninfrastruktur, die Polizei und nicht zuletzt Frauen mit Behinderung sind zu diesem Workshop eingeladen. Die Veranstaltung ist barrierefrei. Ziel ist es, Frauen mit Behinderung über den Aktionsplan zu informieren und einen Überblick über die Bedarfe von Frauen mit Behinderung zu erhalten

Zu 3. Maßnahmenentwicklung ab September 2024 – November 2024

Die Ergebnisse der Erhebungen werden voraussichtlich im September 2024 gemeinsam mit der Arbeitsgruppe IK ausgewertet und Ideen für Maßnahmen entwickelt. Im Anschluss daran werden mit den jeweiligen Akteur*innen, Kooperationspartner*innen und den zu beteiligenden Fachämtern die Maßnahmen abgestimmt.

Zu 4. Verschriftlichung des Aktionsplans

Die Verschriftlichung des Aktionsplans wird im Winter 2024/2025 erfolgen und rechtzeitig im Frühjahr dem Ausschuss für Gleichstellung vorgelegt.